Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Einige Worte über Haupt- und Großgemeinden *).

Große oder kleine Gemeinden! — so lautet die brennende Frage, die schon durch eine Reihe von Jahren die Bevölkerung wie nicht minder ihre Vertreter in den Gemeinden und im Landtage bewegt; und gewiß mit Recht, denn es kann für sie nicht gleichgiltig sein, ob die Grundfeste des Staates, die Gemeinde, sich eines kräftigen Organismus erfreue oder nur ein Scheinleben führe.

So wie jede discutirbare Frage, wurde auch diese noch bis vor Kurzem von den Einzelnen, die sich mit ihr beschäftigten, je nach ihrer persönlichen Stellung, die ihnen die Lebensverhältnisse mehr oder weniger objectiv wahrzunehmen Gelegenheit gab, aufgefaßt und man könnte sagen, sine ira et studio besprochen und behandelt; nur erst in der letzten Landtagssession hatte man Gelegenheit, wahrzunehmen, daß auch mit dieser Frage die Politik mitzuverquicken versucht wurde und daß die Abgeordneten des Landtages zu derselben je nach ihrer politischen Gruppirung Stellung zu nehmen schienen.

Nach unserem Dafürhalten erscheint durch die Beantwortung dieser Frage, nach welcher Richtung sie auch erfolgen möge, die Freiheit, die Religion und die Nationalität in keiner Weise gefährdet, und daß daher kein Grund vorhanden wäre, auch hier die Parteidisciplin mit in das Treffen zu führen. Nur das, was der Bevölkerung wahrhaftig frommt, was geeignet ist, Ordnung, Zufriedenheit und Rechtlichkeitssinn in derselben zu erwecken und zu beleben möge hiebei maßgebend sein; diesem Ziele wird man aber um so näher stehen, je weniger man sich von der volksthümlichen Auffassung dieser Frage entfernt.

Ist es schon bei Erlassung jedes Gesetzes geboten, die Verhältnisse des Volkes, für das es gegeben wird, seinen Bildungsgrad und seine althergebrachten Gewohnheiten, Wünsche und Abneigungen so viel als möglich zu berücksichtigen, so ist dies bei der gesetzlichen Constituirung der untersten Gesellschaftsgruppe der Gemeinden schon ganz und gar nothwendig. Hier sollte man allen diesen Rücksichten noch in viel höherem Maße Rechnung tragen, man sollte das Leben des Volkes geradezu studieren, in welche socialen Formen es sich hineingelebt hat, wie es sich von Altersher gruppirt und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behandelt. Nur ein solches, aus dem frischen Volksleben geschöpftes Gesetz hat, als eine Art codificirtes Gewohnheitsrecht, Anspruch auf einen wahren, dauerhaften Bestand und ist von weit wohlthätigeren Folgen für das öffentliche Leben, als oft die beste aufoctroyirte Einrichtung.

Wenn man, diesem theoretisch von den Rechtslehrern angenommenen, in der Ausführung aber heutzutage vielfach außer Acht gelassenen Grundsatze folgend, eine Umfrage im Lande hält und nach der Stimme des Volkes frägt, so erhält man eine Antwort, die uns in keinem Zweifel über den Sinn derselben läßt; — es schallt uns ein beinahe einmüthiger Widerspruch gegen große Gemeinden aus allen Gegenden des Landes entgegen. Ueberall und in Allem zeigt sich die Neigung zur Decentralisation der Gemeinden, jetzt nicht minder, wie zur Zeit der Organisirungen derselben in den Jahren 1850 und 1866.

Nicht in Gesuchen und Protesten wie in Steiermark, wo über 500 Gemeinden um Theilung der Gemeinden petitionirten, sondern vielmehr am heimischen Herde, in Versammlungen und bei öffentlichen Verhandlungen spricht sich unser Volk gegen die ihm durch große Gemeinden aufgedrungene Zwangslage aus und wohl selten vergeht eine Ausschußsitzung, in welcher deren Abträglichkeit bei der Abwicklung der Gemeindegeschäfte nicht zur Sprache käme und sich nicht thatsächlich herausstellen würde. Ueberall im Lande werden Großgemeinden nur als eine von den Behörden zu ihrer eigenen Commodität eingeführte Einrichtung betrachtet, welche den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht nur nicht entsprechen, sondern ihrem Gemeindeleben geradezu hinderlich in den Weg treten.

Nach Jahrzehnten ihres Bestandes hat sich die Bevölkerung noch immer nicht in dieselben hineingelebt, überall noch wird an der alten herkömmlichen kleinen Gemeinde festgehalten. In derselben erblickt man etwas von Altersher Vorhandenes, eine Familie im Großen, an deren Grundlagen nicht gerüttelt werden dürfe. Gleiche Abstammung, Lage, Boden und Herkommen, Gleichartigkeit der Bedürfnisse, ihre gemeinschaftlichen Verpflichtungen und Beziehungen und eine Menge anderer Motive sind es, die durch die Länge der Zeit ein gewisses Band um die Gegend gezogen und die Grenzen der Gemeinden bestimmt haben. Diese natürlichen Grenzen dehnen sich aber nicht meilenweit aus, sie umfassen in der Regel nur die nächstbenachbarten Ortschaften, was schon aus der in früheren Zeiten die Gemeinde bezeichnenden Benennung „Nachbarschaften" hervorgeht. Nur innerhalb dieses Umfanges fühlt sich die Gemeinschaft von einem gewissen patriotischen

*) Dieser Aufsatz erschien zuerst in der „Laibacher Zeitung" und kam dann als Separat-Abdruck heraus. Der Verfasser desselben ist der Bezirkshauptmann Anton Globočnik in Adelsberg. Der Verfasser geht von den Verhältnissen in Krain aus. Die Betrachtung paßt aber auch auf die in den fraglichen Beziehungen fast gar nicht verschiedenen Verhältnisse der anderen Kronländer. Die Red.

Gefühle beseelt als ein Ganzes, als eine Gemeinde, und Alles, was außerhalb derselben liegt, das ist ihr fremd, ja als oft sogar feindlich, wenn Streitigkeiten ihre gesellschaftlichen Beziehungen getrübt haben, wozu Weide- und Waldbegrenzungen, Concurenzen der öffentlichen Wege und eine Menge anderer Gründe genügenden Anlaß zu geben geeignet waren.

Das Widerstreben der Bevölkerung gegen die ihr aufgedrungenen Gruppirungen von solchen heterogenen Factoren ist daher ein ganz begreifliches, und zwar umsomehr, weil es ja Jederman weiß, daß sie nur geeignet sind, den Keim zu Zwistigkeiten und zum schließlichen Verfalle schon mit in den neuen Verband zu bringen. Nie erstarken solche künstlich zusammengeschweißte Gemeinden zu einem Ganzen, sondern zerfallen sofort in ihre früheren Theile, sobald das eiserne Band, welches sie umschlossen hielt, gelöst wird.

Von der Richtigkeit des hier Gesagten mag auch der steierische Abgeordnete v. Kaiserfeld durchdrungen gewesen sein, als er im Jahre 1874 im Landtage die Worte ausrief: „Mit der Durchführung der Großgemeinden schaffen Sie alle Gefahren einer gezwungenen Ehe, Sie würden einen unerträglichen Zustand schaffen, Zwietracht, Haß in die Gemeinde bringen und das Gemeindeleben geradezu vergiften. Ich werde mich der zwangsmäßigen Zusammenlegung der Gemeinden widersetzen, weil die Ausführung dieses Gedankens auf unumstößliche Schwierigkeiten und den gerechtesten Widerspruch der Bevölkerung stoßen würde. Wenn die geringe territoriale Ausdehnung der Grund zur schlechten Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wäre, so müßten sich die großen Gemeinden günstig abheben gegen die kleinen, was aber nicht der Fall ist.“

Dieser Schlußbemerkung möchten wir auf Grund vielseitiger Erfahrungen noch beisetzen, daß es bei den großen Gemeinden oft schlechter geht als bei den kleinen, denn so wie überall, in allen Geschäften und Lebensverhältnissen, liegt es auch hier nur an der functionirenden Persönlichkeit, an dem Gemeindevorsteher, möge dieser nun einer großen oder kleinen Gemeinde vorstehen.

Sehen wir uns einmal die großen Vortheile, die den Großgemeinden angepriesen werden, näher an und wir werden finden, wie sie bei näherer Beleuchtung in nichts zerfallen. — Es wird angeführt, daß sie der öffentlichen Verwaltung mehr entsprechen, weil sich der Verkehr der Landes- und Bezirksbehörden auf eine geringere Zahl der Gemeinden beschränkt. Nun, dies ist allerdings richtig, gewiß zusagender und auch bequemer sind sie für die Behörden; ob auch die öffentliche Verwaltung dadurch gefördert wird, ist eine andere Frage. Es ist doch Staatsraison nicht nur der Regierung, sondern auch der Landesvertretung, daß ihre Intentionen, Wünsche und Befehle zur allgemeinen Kenntniß des Volkes gelangen, daß ihre Stimme bis in die kleinsten gesellschaftlichen Verzweigungen dringe und von Jedermann gehört werde. Wie wenig aber gerade Großgemeinden zur Erreichung dieses Zieles angethan sind, weiß Der, dem es bekannt ist, wie derlei öffentliche Kundmachungen und Emanationen der Regierung, besonders wenn sie dem Geschmacke des Gemeindevorstehers oder gar des Gemeindeschreibers nicht entsprechen, behandelt werden. Thatsache ist es, daß die Bevölkerung oft gar nicht oder nicht zur richtigen Kenntniß der Verlautbarungen gelangt.

Jenes patriarchalische Verhältniß zwischen Regierung und Volk, welches in früheren Zeiten eben nicht zum Nachtheile des letzteren gepflegt wurde, mag man mit den constitutionellen Principien und mit dem Selfgovernement immerhin unverträglich finden, aber ein gewisses gegenseitiges Vertrauen bleibt für die Wohlfahrt und das Gedeihen beider noch immer unerläßlich. Ein solches kann aber nur durch den größtmöglichen unmittelbaren Verkehr zwischen den Regierungsorganen und der Bevölkerung gewonnen werden, wozu aber Großgemeinden am allerwenigsten die Bedingungen bieten; dieselben bilden oft geradezu eine Scheidewand zwischen Regierung und Volk, für beide Theile gleich unliebsam, mehr zur Entfremdung als zur Annäherung geeignet und geneigt.

Das Volk kommt wenig in die Lage, mit dem politischen Beamten zu verkehren, und wann es ihn sieht, stets nur in den oft unangenehmeren Lagen seines Dienstes.

Die Gesetzgebung über die Gemeindesachen ist zwar nach der Verfassung im Jahre 1867 in das Ressort der Landtage gefallen, doch glauben wir, daß das Interesse der Regierung mit dieser Frage so eng verflochten ist, daß ein ganz passives Verhalten derselben gegenüber und das Ueberlassen aller diesfälligen Initiative an die Landtage kaum gerechtfertigt wäre.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung über Pensionsansprüche von Bezirksvertretungsbeamten, die im Disciplinarwege entlassen wurden, sind die Civilgerichte nicht competent. — Auslegung der Vertragsmodalität: „Pension nach dem für landesfürstliche Beamte bestehenden Normale.“

Mittelst Klage de praes. 18. April 1878, Z. 5054, hat der gewesene Bezirkssecretär A. gegen die Bezirksvertretung B. beim k. k. Kreisgerichte zu E. durch den ihm beigegebenen ex off.-Vertreter eine Klage auf Anerkennung des Rechtes auf eine Jahrespension von 200 fl. ö. W. und Zahlung derselben in monatlichen Anticipatraten sammt Nebengebühren eingebracht, welche Klage sich darauf stützte, daß Kläger durch mehr als zehn Jahre, zuletzt als Secretär mit einem Jahresgehalte von 600 fl. im Dienste der geklagten Bezirksvertretung gestanden; daß ihm mittelst Decretes des Bezirksausschusses B. ddo. 6. Mai 1868 — Beil. C der Klage — das „Anspruchsrecht auf Pension nach dem für landesfürstliche Beamte bestehenden Normale“ zugesichert wurde; daß er von der Bezirksvertretung entlassen und sein Begehren um Pensionsanweisung abgewiesen worden; daß er demnach seinen Anspruch auf die ihm normalmäßig gebührende Pension, nämlich ein Drittel seines letzten Gehaltes, im Rechtswege geltend machen müsse.

Die geklagte Bezirksvertretung B. erhob wider diese vom Kreisgerichte zur Einrede decretirte Klage die Einwendung der Nichtzuständigkeit des Gerichtes und berief sich darauf, daß nach § 57 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 über die Bezirksvertretungen für das Königreich Böhmen die Bezirksvertretungen über die Zahl und Bezüge ihrer Beamten und Diener zu beschließen, die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu bestimmen haben; daß sie jeden dieser Acte, Ernennung, Entlassung, Gewährung oder Entziehung eines Ruhegenusses, bezüglich eines ihrer Beamten und Diener in ihrem autonomen Wirkungskreise vollziehen, daher diese Acte als Verfügungen einer autonomen Verwaltungsbehörde der Anfechtbarkeit im Wege des Processes vor dem ordentlichen Richter entrückt sind. Auch der Landesausschuß des Königreiches Böhmen habe die Autonomie der Bezirksvertretung in Bezug auf die Entlassung im Disciplinarwege und Abweisung des Pensionsgesuches des Klägers anerkannt, indem er es mit Hinweisung auf die §§ 57 und 62 des obcitirten Landesgesetzes für Böhmen ablehnte, über die diesfälligen Beschwerden des Klägers eine Entscheidung zu treffen. (Erlaß des Landesausschusses für das Königreich Böhmen ddo. 4. Jänner 1877, Z. 34.854 Nr. 3 der Einrede, und ddo. 2. Mai 1877, Z. 16.274, Nr. 4 ebenda.)

Durch das Decret — Beil. C der Klage — womit Kläger zum Bezirksvertretungs-Secretär mit dem „Anspruchsrechte auf Pension nach dem für landesfürstliche Beamte bestehenden Normale“ ernannt worden sei, sei überdies die Norm für das Anspruchsrecht auf Pension nicht nur nach seiner materiellen Seite, sondern auch nach seiner formalen Seite (quoad Art und und Weise seiner Geltendmachung) vorgezeichnet worden. Da nun nach den für Statsbeamte diesfalls bestehenden Normen die Geltendmachung des Anspruches auf Pension im Proceßwege vor dem ordentlichen Richter unzuläßig ist, so habe dies auch für dem Kläger zu gelten. Endlich sei die Klage in Wesenheit darauf gerichtet, daß die von der Bezirksvertretung verfügte Entlassung des Klägers nicht gerechtfertigt, ein ihm zugefügtes Unrecht gewesen sei; sie bezwecke also die Ueberprüfung der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, welche diese innerhalb ihres Wirkungskreises getroffen habe, durch die ordentlichen Gerichtsbehörden — was offenbar nicht angehe.

Der Kläger replicirte, daß sein Klageanspruch sich auf einen Vertrag, und zwar auf einen Dienstvertrag zwischen der Bezirksvertretung als Dienstgeberin und dem Kläger als Dienstnehmer gründe, über dessen Bestand und Wirksamkeit, wie bei jedem anderen Vertrage, der ordentliche Richter abzusprechen berufen sei, daß die Abweisung des klägerischen Pensionsgesuches nicht einer Verfügung einer autonomen Verwaltungsbehörde in ihrem Wirkungskreise, vielmehr der Handlungsweise eines Privaten gleichzuachten sei, der über gütliche Aufforderung seines Gegners dessen Anspruch anzuerkennen verweigert und es auf die gerichtliche Austragung ankommen lasse. Die Bezirksvertretung könne keine exemte Stellung vor allen anderen Privatpersonen und Corporationen einnehmen und nicht Richter in eigener Sache sein.

Der § 57 cit. sei lediglich dahin aufzufassen, daß die Bezirksvertretung die allgemeinen Normen über Zahl, Bezüge, Ernennung, Disciplinarbehandlung, Ruhe- und Versorgungsgenüsse im autonomen Wirkungskreise festzustellen habe; seien aber solche Normen erlassen und wird auf Grund derselben ein Beamter oder Diener bestellt, so sei ein Vertrag zu Stande gekommen und habe der ordentliche Richter über die Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben zu entscheiden.

Die geklagte Bezirksvertretung duplicirte hierauf, daß sich die Bestellung des Klägers zum Beamten der Bezirksvertretung nach Form und Inhalt von einem gewöhnlichen Dienst- oder Lohnvertrage unterscheide. Das Decret — Beil. C der Klage könne nicht als Dienstvertragsurkunde bezeichnet werden, die Functionen des Klägers seien auch nicht privatrechtlicher Natur; es können daher auch nicht die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend angenommen werden, vielmehr müssen nach Andeutung des § 1163 a. b. G. B. besondere Vorschriften zur Geltung kommen, welche eben in den § 57 und 62 des citirten Gesetzes für die Bezirksvertretungen des Königreiches Böhmen für den vorliegenden Fall gegeben sind. Eine exemte Stellung nehme damit die Bezirksvertretung nicht in Anspruch, sowenig als das Recht, in eigener Sache Richter zu sein, wenn sie den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für die Entscheidung des klägerischen Anspruches ausgeschlossen erachte, denn auch gegen das Aerar stehe dessen Beamten die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnisse im ordentlichen Rechtswege nicht zu. (Hofdecret vom 24. September 1841, Z. 28.680, und vom 17. Februar 1843.) Uebrigens sei nach der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1866 nur derjenige Beamte oder Diener zu einem Anspruche auf eine Pension, Abfertigung u. dgl. berechtigt, welcher nicht in Folge einer Dienstesentlassung aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Nun gibt aber Kläger selbst zu, entlassen worden zu sein, und da sein Anspruch nach dem für Staatsbeamte geltenden Normale zu beurtheilen ist, so will seine Klage eigentlich nur ein richterliches Erkenntniß darüber bezwecken, daß seine im Disciplinarwege erfolgte Entlassung ungerechtfertigt gewesen sei; ja, er sagt im Contexte seiner Klage selbst: „Aus diesem so für den Widerspruchsfall erwiesenen Sachverhalte ergibt sich, daß meine Entlassung ungerechtfertigt war . . .“ Hiedurch würde jedoch der Civilrichter zur höheren Disciplinarbehörde für Bezirksvertretungsbeamte geschaffen werden, wollte man dessen Competenz für den vorliegenden Fall als begründet ansehen.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlung hat nun das k. k. Kreisgericht zu E. die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit abgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Wesentliche der für die behauptete Gerichtsincompetenz angeführten Motivirung geht dahin, daß die Bestellung, Entlassung oder Bestimmung über die Besoldung und den Ruhegenuß der bei der Bezirksvertretung angestellten Beamten und Diener durch den § 57 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 „über die Bezirksvertretungen“ zum eigenen Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehöre, daß derselben daher auch die Bestimmung zukomme, ob im gegebenen Falle dem A. eine Pension gebühre oder nicht. Zum Beweise für diese Ansicht werden nun zwei Erlässe des Landesausschusses für das Königreich Böhmen producirt, welche über den Recurs des A. bezüglich der Abweisung seines an die Bezirksvertretung gerichteten Begehrens um Bewilligung einer Pension erflossen sind und durch welche — wie die geklagte Bezirksvertretung meint — entschieden sein soll, daß die Bezirksvertretung, indem sie den A. mit seinem Begehren abwies, im eigenen Wirkungskreise gehandelt habe. Ein zweiter Punkt, auf den sich die geklagte Gemeinde stützt, ist weiter die Erwägung, daß Kläger mit seiner Klage nichts Anderes bezwecke, als eine Ueberprüfung des Vorganges bei seiner Entlassung, folglich die Ueberprüfung einer von einer autonomen Behörde im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügung, welches Recht nie und nimmermehr einer Gerichtsbehörde zustehen könne.

Was nun den ersten Punkt anbelangt, so ist wohl nicht zu verkennen, daß hier eine Verwirrung der Begriffe vorhanden ist. Der klare Wortlaut des § 57 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 läßt nur die Auslegung zu und will offenbar nichts Anderes sagen, als daß eben die Bezirksvertretung berechtigt sei, über die Zahl und die Bezüge der Beamten und Diener, sowie über die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse u. s. w. zu entscheiden. Eine andere Frage liegt aber hier vor, nämlich: ob die Bezirksvertretung auch berechtigt sei, die auf Grund eines einmal abgeschlossenen Vertrages gestellten Ansprüche eines Beamten, rücksichtlich Dieners, einfach zu ignoriren. Dieser Sinn kann der citirten Gesetzesstelle nie unterschoben werden und geht der Sinn dieser offenbar nur dahin, daß der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, allgemeine Bestimmungen zu treffen über die Zahl, Bezüge und Versorgungsgenüsse ihrer Bediensteten. Hat die Bezirksvertretung aber einmal diese Bestimmungen getroffen und ist auf Grund dieser Bestimmungen ein Vertrag mit einem Dritten zu Stande gekommen, so wäre es eine Anomalie, wenn man der Bezirksvertretung auch das Recht einräumen würde, die aus diesem Vertrage entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, und wäre dann allerdings die Bezirksvertretung als Partei Richter in eigener Sache. Die Befolgung dieses von der geklagten Bezirksvertretung aufgestellten Grundsatzes würde schließlich beispielsweise zu der Absurdität führen, daß ein Kaufmann oder auch andere Privatpersonen einem auf Auszahlung einer im Dienstvertrage versprochenen Pension bei dem ordentlichen Richter klagenden Bediensteten lediglich die Einwendung der Incompetenz entgegenzusetzen brauchte, indem auch dem Kaufmanne nach dem Handelsgesetze das Recht zusteht, die Besoldung, eventuell Versorgung seiner Bediensteten zu bestimmen. Wenn der geklagte Theil weiter bestreitet, daß die Bestellung eines Bediensteten gar kein Vertrag sei, indem ja keine Vertragsurkunde ausgestellt und von beiden Parteien unterschrieben worden sei, so widerlegt sich dieser Einwand sehr einfach durch die Bestimmung des § 861 a. b. G. B. in Verbindung mit § 883 a. b. G. B., welcher erstcitirte Paragraph aber zum Zustandekommen eines Vertrages nichts Anderes fordert, als die übereinstimmende Willenserklärung, welch' letzterer wieder nach § 883 a. b. G. B. an gar keine bestimmte Form gebunden ist. Daß aber wirklich diese Willensübereinstimmung vorhanden war, daß also in dem gegebenen Falle wirklich ein Vertrag zu Stande gekommen ist, geht zur Evidenz hervor, wenn man das der Bestellung eines Beamten oder Dieners zu Grunde liegende Verhältniß etwas näher in's Auge faßt. Der Dienstgeber, hier die Bezirksvertretung, stellt im Sinne des § 57 des citirten Gesetzes die Bedingungen fest, unter welchen sie gesonnen wäre, Beamte und Diener aufzunehmen. Der Dienstnehmer, hier A., erklärt seine Einwilligung dadurch, daß er sich um den zu vergebenden Dienstposten meldet, macht also ein Versprechen im Sinne des § 861 a b. G. B. Die Bezirksvertretung nimmt dieses Versprechen giltig an und stellt dem Dienstwerber zum Beweise hierüber ein Decret aus. Hiemit ist allen Erfordernissen des § 861 a. b. G. B. Genüge geleistet und der Dienstvertrag durch den übereinstimmenden Willen beider Theile zu Stande gekommen. Streitigkeiten aus diesem Vertrage kann nur der ordentliche Richter, nie aber eine der contrahirenden Parteien entscheiden, indem sonst diese, wie schon bemerkt, in eigener Sache richten würde. Wenn sich aber die geklagte Bezirksvertretung zur Begründung ihrer Ansicht auf Entscheidungen des Landesausschusses und deren Motivirung beruft, so ist, abgesehen von dem Grundsatze, daß der Richter nicht an Entscheidungen einer höheren Instanz, am allerwenigsten aber an die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gebunden ist, diese Entscheidung rücksichtlich deren Motivirung durchaus nicht geeignet, diesen Zweck zu erfüllen, indem in derselben lediglich der obcitirte § 57 angeführt, durchaus aber nicht gesagt wird, daß die Bezirksvertretung von dem allgemein giltigen Grundsatze, daß Niemand in eigener Sache Richter sein könne, eine Ausnahme mache und daß die Bezirksvertretung allein und zum Unterschiede von allen anderen Personen und Corporationen berechtigt sei, die aus einem von ihr geschlossenen Vertrage resultirenden Rechte eines Dritten einfach zu ignoriren. Wenn die Bezirksvertretung weiter einwendet, daß sie ja im Grunde dieses obcitirten § 57 berechtigt sei, Beamte und Diener im Disciplinarwege zu entlassen, so gehört dieser Einwand in den Hauptproceß und hat mit der Entscheidung dieses Nebenstreites durchaus nichts zu thun, indem es sich hier lediglich darum handelt, ob A. berechtigt sei, auf Grund des eingegangenen Dienstvertrages auf Erfüllung der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen bei dem ordentlichen Richter zu klagen oder nicht. Das der Bezirksvertretung gewährleistete Recht, ihre Bediensteten zu entlassen, soll durch diese Entscheidung durchaus nicht alterirt werden, ebensowenig soll, wie die geklagte Bezirksvertretung behauptet, eine Ueberprüfung eines Beschlusses der Bezirksvertretung bezweckt werden, sondern es verhält sich die Sache einfach so, daß der Richter im Hauptprocesse zu beurtheilen haben wird, ob der Kläger auf Grund des abgeschlossenen Vertrages berechtigt sei, eine Pension zu beanspruchen oder nicht. Es bleibt sonach nur noch Eine Einwendung als grundlos zu widerlegen, daß nämlich die Stellung und die Ansprüche eines Beamten gegenüber

seiner den Charakter einer öffentlichen Behörde besitzenden Dienstesbehörde nicht nach den Bestimmungen des a. b. G. B. beurtheilt werden können, weil weder die Bestellung desselben auf einem Vertrage beruht, noch auch die Functionen des Beamten privatrechtlicher Natur seien. Allein, daß die Bestellung wirklich ein Vertrag ist, wurde schon oben gezeigt, und daß auf diesen Vertrag die Bestimmungen des a. b. G. B. Anwendung zu finden haben und daß es durchaus keinen Unterschied macht, ob die Dienstleistungen privater oder öffentlicher Natur sind, geht klar hervor aus der Bestimmung des § 1151 a. b. G. B.: „Wenn Jemand sich zur Dienstleistung . . . . verpflichtet" u. s. w. Hier macht das a. b. G. B. keinen Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Dienstleistungen und ist daher die Aufstellung eines derartigen Unterschiedes gesetzlich nicht begründet.

Ueber Appellation der geklagten Bezirksvertretung hat jedoch das k. k. böhmische Oberlandesgericht erkannt: Die Incompetenz-Einwendung habe statt und die Klage sei als nicht zum gerichtlichen Verfahren geeignet zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach § 62 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, Nr. 27, betreffend die Bezirksvertretungen, sind die dem Bezirksausschusse beigegebenen Beamten demselben untergeordnet und der Bezirksausschuß übt über seine Beamten nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§ 57 desselben Gesetzes) eine Disciplinargewalt. Dieser § 57 räumt der Bezirksvertretung die Regulirung der Bezüge ihrer Beamten, die Bestimmung der Art der Disciplinarbehandlung und der Ruhegenüsse ihrer Beamten ein. Die Beamten der Bezirksvertretung stehen daher zu derseben in einer Unterordnung und nicht in einem nach dem a. b. G. B. zu beurtheilenden Vertragsverhältnisse; auch ist im § 23 der Amtsinstruction für die Kanzleibeamten der Bezirksvertretung B. vom 21. October 1875 die Entlassung des Secretärs wegen Vernachlässigung seiner Verpflichtungen durch die Bezirksvertretung im Disciplinarwege angedroht und das Anstellungsdecret des A. als Bezirksvertretungssecretär vom 6. Mai 1868 beschränkte die Anspruchsrechte des A. auf Pension auf das für die landesfürstlichen Beamten bestehende Normale. Hiernach kann aber nach der kaiserl. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten wegen der nach den §§ 2 ad c, 8 und 9 zulässigen Entlassung im Disciplinarwege immer nur von der Behörde, bei welcher der Beamte dient, oder von der betreffenden Oberbehörde, nicht aber, mit Ausnahme von Gerichtsbeamten, vor Gericht darüber, ob einem entlassenen Beamten eine Pension gebühre, entschieden werden, da sonst eine Ueberprüfung der Rechtmäßigkeit der Entlassung zulässig sein müßte, wofür kein Gesetz spricht."

Ueber Revision des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Erkenntniß vom 8. Mai 1879, Z. 4141, das obergerichtliche Urtheil mit Verweisung auf dessen sach- und gesetzmäßige Motivirung zu bestätigen befunden. R.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 10. Ausgeg. am 14. Februar.

Erhöhung des Gewichtes der Frachtsendungen für die in der Herzegowina befindlichen Truppen auf fünf Kilogramme. H.-M. Z. 3086. 8. Februar.

Namensänderung des Postamtes Groß-Sangerberg in Böhmen. H.-M. Z. 1726. 1. Februar.

Errichtung eines Postamtes in Ober-Pocernic. H.-M. Z. 2858. 1. Februar.

Nr. 11. Ausgeg. am 21. Februar.

Statistik zur Ermittlung des Gewichtes der Correspondenzen nach und aus den dem allgemeinen Postvereine seit dem Jahre 1878 beigetretenen Ländern. H.-M. Z. 3876. 15. Februar.

Portofreiheit der Landsturmbehörden und Commanden in Tirol und Vorarlberg. H.-M. Z. 37.593 ex 1878. 13. Februar.

Nr. 12. Ausgeg. am 3. März.

Erhöhung des Maximalgewichtes der Fahrpostsendungen nach Bosnien auf 5 Kilogramm. H.-M. Z. 5861. 25. Februar.

Seepostverbindung mit Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim. H.-M. Z. 5919. 25. Februar.

Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H.-M. Z. 5342. 17. Februar.

Auflassung des Postamtes Heiligenblut. H.-M. Z. 2789. 17. Februar.

Nr. 13. Ausgeg. am 4. März.

Instradirung der Briefpostsendungen nach den überseeischen Ländern H.-M. Z. 1255. 12. Februar.

Nr. 14. Ausgeg. am 12. März.

Nachfrageschreiben über recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen nach Rußland. H.-M. Z. 29.475 ex 1878. 22. Februar.

Aenderung des Ausmaßes an orangegelbem Tuche für den Winterpaletot der Postdienerschaft. H.-M. Z. 36.336 ex 1878. 19. Februar.

Verlegung des Postamtes Attnang. H.-M. Z. 2884. 20. Februar.

Auflassung des Postamtes Rohr im Gebirge. H.-M. Z. 32.706 ex 1878. 22. Februar.

Nr. 15. Ausgeg. am 17. März.

Erweiterung des Fahrpostbetriebes der Feld-Postanstalten im Occupationsgebiete durch Gestattung ihrer Mitbenützung seitens der Civilpersonen. H.-M. Z. 6627. 11. März.

Nr. 16. Ausgeg. am 20. März.

Uebereinkommen in Betreff des Fahrpostverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. H.-M. Z. 6249. 11. März.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro II. Quartal 1879. H.-M. Z. 6483. 3. März.

Nr. 17. Ausgeg. am 25. März.

Ermächtigung des in Warnsdorf errichteten Aerarial-Postamtes zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 150 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 1446. 6. März.

Aenderungen im Briefposttarife „Australien". H.-M. Z. 8753. 20. März.

Fahrposttarif „Griechenland". H.-M. Z. 2158. 4. März.

Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1879, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1879. H.-M. Z. 2142. 22. März.

Instradirung der Postsendungen nach Rustschuk und Widdin in Bulgarien. H.-M. Z. 6636. 4. März.

Leitung der Briefpostsendungen nach der Türkei. H.-M. Z. 6883. 6. März.

Errichtung von Postämtern im königl ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 5229. 28. Februar.

Errichtung eines Postamtes zu St. Lorenzen im Pusterthale. H.-M. Z. 5229. 28. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe bei dem Verwaltungsgerichtshofe Josef Friedrich Ott das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundar te Adalbert Dollmayr in Oberdöbling das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul in Amsterdam Josef Haupt den Titel eines Generalconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Gerenten des k. und k. Honorar-Viceconsulates in Belem di Para Fortunato Alves de Souza jun. zum unbesoldeten Viceconsul dase bst ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär des Ackerbauministeriums Franz Posepny den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Erledigungen.

Polize kanzlistenstelle in Triest mit der eilften Rangsclasse, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 209.)

Vier Postassistentenstellen im Bereiche der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns in Wien mit 600 fl. Gehalt und der nach Maßgabe des jeweiligen Stationsortes entfallenden Activitätszulage gegen Erlag einer Dienstcaution von 400 fl. Die Gesuche sind binnen vier Wochen vom 10. September l. J. einzubringen.

Portiersstelle bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Iglau mit 350 fl. Gehalt, der Activitätszulage von jährlich $87\frac{1}{2}$ fl., dann mit Naturalquartier und der systemmäßigen Amtskleidung, bis längstens Ende September.

Zwei Förstersstellen in der zehnten Rangsclasse, eventuell mehrere Forstassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Güterdirection des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes, binnen vier Wochen vom Tage der Concursausschreibung.

Kanzlistenstelle bei den Hilfsämtern der Bukowinaer k. k. Landesregierung mit den Bezügen der eilften Rangsclasse, bis 15. October.

Zwei Militär-Rechnungsaccessistenstellen bei den Rechnungsabtheilungen der Militär-Intendanzen mit 600 fl. Gehalt und competentem Quartiergelde, bis 8. October.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.